

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	66 (1993)
<b>Heft:</b>	[6]
<b>Artikel:</b>	Neues Urheberrecht
<b>Autor:</b>	Sievi, Sven
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-852226">https://doi.org/10.5169/seals-852226</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neues Urheberrecht

*Sven Sievi*

**Am 1. Juli 1993 ist das neue Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) in Kraft getreten. Das neue Recht bringt einen verbesserten Rechtsschutz für die Urheber, aber auch für die Interpreten. Dies bedeutet, dass die Nutzer von Urheberrechten vermehrt belastet werden. Mit dieser Darstellung wollen wir Ihnen einige für Sie bedeutende Normen dieses neuen Rechts vorstellen:**

---

### Zur Verwendung von Literatur, Tonträgern und Videos im Schulunterricht

---

Nach dem neuen URG ist die direkte Wiedergabe von Werken im Unterricht (z. B. Vorlesen eines Buches, Herumreichen einer Zeitschrift, Abspielen einer Schallplatte, einer CD, einer Tonband- oder Videokassette) ohne weiteres zulässig. Ebenso ist das auszugsweise Kopieren von Werken (z. B. Fotokopieren aus Büchern und Zeitschriften, Aufnahme einzelner Lieder oder Sequenzen ab einer Schallplatte, einer CD oder einer Tonbandkassette, die Aufnahme von Teilen von Fernsehsendungen auf Videokassetten) gestattet. Nicht gestattet hingegen ist das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen von Wer-

ken, die im Handel käuflich sind (z. B. Fotokopieren einer ganzen Buchausgabe, Aufnahme einer ganzen Schallplatte, CD oder Tonbandkassette auf eine leere Tonbandkassette, vollständige Aufnahme eines am Fernsehen gezeigten, im Handel käuflichen Spielfilms auf eine leere Videokassette).

---

### Weitere Regelungen

---

Im folgenden möchten wir Ihnen ein paar weitere, im Blick auf Ihre unternehmerische Tätigkeit, interessante Regelungen des neuen Urheberrechts kurz vorstellen:

- In Art. 25 URG wird festgehalten, dass veröffentlichte Werke grundsätzlich zitiert werden dürfen. Dabei müssen jedoch das Zitat als solches und die Quelle bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.
- Für die Verwendung einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufnahme ist gemäss Art. 34 URG die Zustimmung folgender Personen erforderlich: der Solisten, des Dirigenten, des Regisseurs, der Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, des Leiters der Gruppe.
- Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden (Art. 24 Abs. 2 URG).